

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.413

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8343/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 22.10.2021 unter der **Nr. 8343/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage zu 7356/AB Auskünfte nach dem Auskunftspflichtgesetz 2020/2021 in Sachen Coronamaßnahmen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Um welche Beauskuntungen handelte es sich inhaltlich bei den bescheidmäßig erledigten fünf Fällen?*
- *Ging es bei diesen Beauskuntungen um Sachverhalte im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen?*

In einem Fall handelte es sich um ein Auskunftsersuchen in Zusammenhang mit der von AMS-Bediensteten intern einzuhaltenden Vorgangsweise betreffend die technische Eingabe von Daten zur Abwicklung von Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) in der EDV-Applikation.

Zwei weitere Ansuchen bezogen sich auf Auskunft und Übermittlung von Unterlagen zu dem beim AMS zum Einsatz gekommenen Arbeitsmarktchancen-Assistenzsystem (AMAS).

Eine Beauskunftung betraf die Übermittlung von Untersuchungsbescheiden und Befunden nach § 49 ASchG iVm § 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

Der fünfte Bescheid wurde 2020 im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen erlassen und hatte allfällige Auskünfte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme und Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen an Unternehmen (KUA-COVID-19) zum Gegenstand.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wurden diese bescheidmäßig erledigten Fälle durch die Einschreiter rechtlich bekämpft?*
- *Wenn ja, auf welche Art und Weise?*

Gegen einen Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Arbeit) erfolgte eine Bescheidbeschwerde gem. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG).

Da keine Beschwerdevorentscheidung erfolgte, war die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Beschwerde nicht Folge gegeben und diese zurückgewiesen.

In einem weiteren Fall erfolgte gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (nunmehr Bundesministerium für Arbeit) eine Bescheidbeschwerde gem. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 VwGVG.

Da auch hier keine Beschwerdevorentscheidung erfolgte, war die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Beschwerde vorerst Folge gegeben, aber in Folge einer Amtsrevision wurde das Erkenntnis durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wegen Unzuständigkeit gem. § 42 Abs. 2 Z. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz aufgehoben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

